

Name des Vereins/Verbandes

Name des/der Antragstellers/Ansprechperson:

An die  
Samtgemeinde Papenteich  
Bauamt  
38527 Meine

## Antrag auf Reservierung einer Schulsporthalle Antrag auf Reservierung der Außensportanlage am SchZ

Schulsporthalle /Außensportanlage in:

Grundschule Meine: ganz

Grundschule Groß Schwülper : ganz  Teilnutzung

Tribünenbenutzung: ja  nein

OBS Groß Schwülper: ganz

Außensportanlage Meine: ganz

Datum der Veranstaltung:

Tag(e) vom/bis

Uhrzeit von/bis

Art der Veranstaltung:

Anzahl der teilnehmenden  
Vereine:

Wird ein Eintrittsgeld erhoben? Ja  nein

**Auf evtl. anfallende Gebühren und zusätzliche Kosten bin ich/sind wir durch die anliegende Sporthallengebührensatzung hingewiesen worden.**

Die Abrechnung ist vorzunehmen mit dem Antragsteller. Falls nicht, bitte hier Person eintragen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

## Gebührensatzung der Samtgemeinde Papenteich für die Benutzung der Sporthallen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Sporthallen außerhalb des Schulsports werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2 Gebührenfreiheit

Die Benutzung der Sporthallen durch die Schulen und die Sportvereine aus dem Bereich der Samtgemeinde für Trainings- und Übungszwecke ist gebührenfrei.

### § 3 Gebührensätze

(1) Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Trainings- und Übungsbetrieb
  - a) Sportvereine, die nicht aus dem Bereich der Samtgemeinde kommen, haben eine Benutzungsgebühr von 10,00 € je Benutzungsstunde zu zahlen.
  - b) Sonstige Gemeinschaften haben eine Benutzungsgebühr von 25,00 € je Benutzungsstunde zu zahlen.
  
2. Sportveranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird
  - a) Für Sportveranstaltungen von Vereinen im Sinne von § 2 und bei überörtlichen Sportveranstaltungen, an denen Sportler aus diesen Vereinen teilnehmen, sind keine Gebühren zu entrichten.
  - b) Andere Sportvereine haben für Sportveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von 10,00 € je Benutzungsstunde zu zahlen.
  - c) Sonstige Gemeinschaften haben für Sportveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von 25,00 € je Benutzungsstunde zu zahlen.
  
3. Sportveranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird
  - a) Für Sportveranstaltungen von Vereinen im Sinne von § 2 und bei überörtlichen Sportveranstaltungen, an denen Sportler aus diesen Vereinen teilnehmen, beträgt die Benutzungsgebühr 10 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber 25,00 €
  - b) Andere Sportvereine und Sportverbände haben für Sportveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von 10 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber 50,00 € zu zahlen.
  - c) Sonstige Gemeinschaften haben für Sportveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von 20 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber 200,00 € zu zahlen.
  
4. Sonstige Veranstaltungen
 

Für Versammlungen und kulturelle Veranstaltungen oder ähnliches

  - a) sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird 60,00 €
  - b) sofern Eintrittsgeld erhoben wird 15 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber 60,00 €

#### 5. Zusätzliche Kosten

Die Samtgemeinde beauftragt eine Firma mit der Reinigung der Halle. Die Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

- (2) Bei einer Teilnutzung der Sporthalle am Schulzentrum werden die unter Abs. (1) festgesetzten Gebühren bzw. Mindestgebühren anteilig erhoben.
- (3) Die Gebühr umfasst auch die Benutzung der zugeteilten Nebenräume (Umkleide-, Wasch-, Toilettenräume).
- (4) Mit der Benutzungsgebühr sind alle Aufwendungen für Heizung und Beleuchtung abgegolten.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist unmittelbar, spätestens jedoch am 3. Werktag, nach der Veranstaltung zu zahlen.
- (2) Bei ständig wiederkehrenden und im Benutzungsplan aufgeführten gebührenpflichtigen Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen Gemeinschaften ist die Gebühr vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

#### **§ 5 Erlass oder Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Eine Gebührenermäßigung ist insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen vom 2. Tag an möglich.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 19.06.2006

Gez. Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister